

3. die zu erwartende Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit neben einer weiteren Maßnahme, die der Beschuldigte wegen einer anderen Straftat zu erwarten hat, nicht ins Gewicht fällt;
4. der Beschuldigte wegen der Straftat einem anderen Staat ausgeliefert wird.

Die Befugnis des Staatsanwalts zur vorläufigen Einstellung des Ermittlungsverfahrens ist weitergehend als die des Untersuchungsorgans.

1. Ziff. 1 und 2 entsprechen den Befugnissen des Untersuchungsorgans gem. § 143 Ziff. 1 und 2. Der Staatsanwalt wird die vorläufige Einstellung z. B. hiernach vornehmen:

- wenn der Beschuldigte erst nach der Übergabe der Sache an den Staatsanwalt flüchtig oder geisteskrank geworden oder schwer erkrankt ist oder die nach der Tat auf getretene Geisteskrankheit erst zu diesem Zeitpunkt bekannt wurde;
- wenn das Untersuchungsorgan das Ermittlungsverfahren endgültig eingestellt hat, obwohl nur die Voraussetzungen einer vorläufigen Einstellung gegeben waren.

2. Wenn die zu erwartende Maßnahme strafrechtlicher Verantwortlichkeit neben' einer weiteren Maßnahme, die der Beschuldigte wegen einer anderen Straftat zu erwarten hat, nicht ins Gewicht fällt (Ziff. 3):

Diese Möglichkeit der vorläufigen Einstellung steht nur dem Staatsanwalt zu. Im Unterschied zu § 148 Abs. 1 Ziff. 4 ist in diesem Fall noch keine rechtskräftige Strafe ausgesprochen, und eine endgültige Einstellung kommt somit nicht in Betracht. Der Grund hierfür liegt darin, daß durchaus noch Umstände eintreten können (z. B. Freispruch), durch die eine Bestrafung wegen des schwereren Delikts entfällt. Durch die nur vorläufige Einstellung wird dem Staatsanwalt die Möglichkeit offengelassen, bei Eintritt eines solchen Falles Anklage zu erheben.

3. Wenn der Beschuldigte wegen der **Straftat** einem anderen **Staat** ausgeliefert wird (Ziff. 4): Auch diese Möglichkeit der vorläufigen Einstellung steht nur dem Staatsanwalt zu. Eine endgültige Einstellung kann unter diesen Voraussetzungen nicht in Betracht kommen, da hier noch Umstände eintreten können, wonach die Auslieferung unterbleibt.

§151

Begründung, Benachrichtigung und Fortsetzung des Verfahrens

Die Bestimmungen über die Begründung und Benachrichtigung (§ 144) sowie über die Fortsetzung des Verfahrens (§ 145) finden entsprechende Anwendung.

§ 151 verweist auf die §§ 144 und 145, vgl. Anm. dazu.